

Anordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten (BMVBS- Delegationsanordnung - BMVBSDelegatAnO)

BMVBSDelegatAnO

Ausfertigungsdatum: 25.05.2010

Vollzitat:

"BMVBS-Delegationsanordnung vom 25. Mai 2010 (BGBl. I S. 781)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 12.6.2010 +++)

Eingangsformel

Nach § 33 Absatz 5, § 34 Absatz 2 Satz 2, § 42 Absatz 1 Satz 2 und § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes sowie § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes ordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung an:

Abschnitt A

Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Disziplinarrechts

I.

Den Leiterinnen und Leitern

- der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
- der Bundesanstalt für Straßenwesen,
- des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie,
- des Kraftfahrt-Bundesamts,
- des Luftfahrt-Bundesamts,
- der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
- der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung,
- des Bundesamts für Güterverkehr,
- der Bundesanstalt für Gewässerkunde,
- der Bundesanstalt für Wasserbau,
- des Eisenbahn-Bundesamts,
- des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung,
- des Havariekommandos,
- der Dienststelle Flugsicherung beim Luftfahrt-Bundesamt und
- des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung

werden jeweils für ihren oder seinen Geschäftsbereich folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. gegenüber Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16:
 - a) die Befugnis, Kürzungen der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß festzusetzen,
 - b) die Befugnis, Disziplinaranzeige zu erheben, und
 - c) die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden,
2. die Disziplinarbefugnisse gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16.

II.

Der Leiterin oder dem Leiter des Deutschen Wetterdienstes werden für ihren oder seinen Geschäftsbereich folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. gegenüber Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16, C 2, C 3 und W 2:
 - a) die Befugnis, Kürzungen der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß festzusetzen,
 - b) die Befugnis, Disziplinaranzeige zu erheben, und
 - c) die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden,
2. die Disziplinarbefugnisse gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16, C 2, C 3 und W 2.

Abschnitt B

Übertragung von Zuständigkeiten in Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten

I.

Die Befugnis, über Widersprüche gegen beamtenrechtliche Maßnahmen zu entscheiden, wird

- den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
 - der Bundesanstalt für Gewässerkunde,
 - der Bundesanstalt für Wasserbau,
 - dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
 - dem Deutschen Wetterdienst,
 - dem Kraftfahrt-Bundesamt,
 - dem Bundesamt für Güterverkehr,
 - dem Eisenbahn-Bundesamt,
 - der Bundesanstalt für Straßenwesen,
 - dem Luftfahrt-Bundesamt,
 - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
 - der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung,
 - dem Havariekommando,
 - dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung,
 - der Dienststelle Flugsicherung beim Luftfahrt-Bundesamt und
 - dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- jeweils für ihren oder seinen Geschäftsbereich übertragen.

II.

Der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird die Befugnis übertragen, über Widersprüche der bei ihr tätigen Beamtinnen und Beamten des Luftfahrt-Bundesamts gegen von ihr getroffene beamtenrechtliche Maßnahmen zu entscheiden.

Abschnitt C

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird den unter Abschnitt B I. genannten Behörden übertragen, soweit sie nach dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche zuständig sind.

Abschnitt D

Vorbehaltsklausel

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung behält sich vor, Zuständigkeiten nach den Abschnitten A bis C dieser Anordnung in besonderen Fällen selbst auszuüben.

Abschnitt E

Übergangsregelung

Für Widersprüche und Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind, bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

Abschnitt F

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Delegationsanordnung BMVBW vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 746), die durch die Anordnung vom 10. Januar 2003 (BGBl. I S. 127) geändert worden ist, außer Kraft.